

■ Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. – Satzung

Diese Satzung wurde durch briefliche Abstimmung der Mitglieder im September 2007 angenommen. Sie ersetzt die von den Mitgliedern im Juli 2001 angenommene Satzung zum 20. November 2007 (Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter).

PRÄAMBEL

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. knüpft an die Tradition der 1845 gegründeten „Physikalischen Gesellschaft zu Berlin“, die 1899 in „Deutsche Physikalische Gesellschaft“ umbenannt wurde, und der im Jahre 1919 gegründeten „Deutschen Gesellschaft für Technische Physik e.V.“ an.

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. ist 1990 aus der Vereinigung der beiden Gesellschaften „Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V.“ und „Physikalische Gesellschaft der DDR“ hervorgegangen. Die „Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V.“ wurde 1963 in der Bundesrepublik Deutschland die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1950 gegründeten „Verbandes Deutscher Physikalischer Gesellschaften e.V.“, in dem sich die nach 1945 entstandenen fünf regionalen Gesellschaften „Physikalische Gesellschaft in Bayern e.V.“, „Physikalische Gesellschaft zu Berlin e.V.“, „Physikalische Gesellschaft Hessen-Mittelrhein-Saar e.V.“, „Physikalische Gesellschaft Württemberg-Baden-Pfalz e.V.“ und „Nordwestdeutsche Physikalische Gesellschaft e.V.“ zusammengeschlossen hatten. Die „Physikalische Gesellschaft der DDR“ wurde 1952 in der Deutschen Demokratischen Republik gegründet.

Die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, Wissenschaft auf dem Gebiet der Physik sowie ihren Teil- und Nachbargebieten national und international zu fördern. Sie verfährt hierbei nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassebezogenen Gesichtspunkten. Es ist auch ein Anliegen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft, die Gleichberechtigung von Frau und Mann in diesen Gebieten voranzutreiben.

I. DIE GESELLSCHAFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V.“ (DPG).
- (2) Sitz der DPG ist Bad Honnef. Die DPG ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen (VR 474).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Die DPG dient ausschließlich und unmittelbar der Physik. Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder und fördert den Erfahrungsaustausch in Lehre, Forschung

und Anwendung innerhalb der DPG, der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft und darüber hinaus. Sie widmet ihre besondere Aufmerksamkeit der Förderung des Nachwuchses und seiner beruflichen Zukunft.

(2) Die DPG verpflichtet sich und ihre Mitglieder, für Freiheit, Toleranz, Wahrheitigkeit und Würde in der Wissenschaft einzutreten und sich dessen bewusst zu sein, dass die in der Wissenschaft Tätigen für die Gestaltung des gesamten menschlichen Lebens in besonders hohem Maße verantwortlich sind.

(3) Den in Absatz (1) und (2) beschriebenen Gesellschaftszweck sucht die DPG insbesondere zu erreichen durch:

- (a) Förderung von Lehre, Forschung und Anwendung im Fachgebiet der Physik und ihren Nachbargebieten,
- (b) Förderung des Wissens über und des Verständnisses von Physik und von physikalischen Zusammenhängen,
- (c) Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches aller auf dem Gebiet der Physik tätigen und an der Physik interessierten Personen,
- (d) Organisation und Unterstützung von wissenschaftlichen Programmen wie Jahrestagungen, Fachtagungen und wissenschaftlichen Sitzungen,
- (e) Auszeichnung herausragender wissenschaftlicher Leistungen und physikalischer Publizistik durch Ehrungen und Preise,
- (f) Förderung des wissenschaftlichen Publikations- und Informationswesens,
- (g) fachliche Information durch eigene publizistische Tätigkeit,
- (h) Öffentlichkeitsarbeit,
- (i) Förderung der physikorientierten wissenschaftlichen Bildung, Ausbildung und Fortbildung im Bereich von Schulen, Hochschulen und darüber hinaus im gesamten Bildungsbereich,
- (j) Förderung und Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- (k) Förderung des Zusammenwirkens aller auf dem Gebiet der Physik tätigen und an der Physik interessierten Personen in Schulen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Industrie und Wirtschaft,
- (l) Pflege von Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- (m) Beteiligung an solchen Organisationen sowie
- (n) fachliche Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderen öffentlichen oder in sonstiger Weise dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DPG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die DPG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der DPG werden nur für den Gesellschaftszweck verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DPG. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der DPG keinen Anspruch auf das Vermögen der DPG.

§ 4 Organe der DPG

Organe der DPG sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstandsrat, der als von den Mitgliedern gewähltes Kuratorium bestimmte, in der Satzung festgelegte Aufgaben für die Mitgliederversammlung wahrnimmt,
- (c) der Vorstand und der Präsident oder die Präsidentin, die als Exekutivorgane die DPG vertreten, sowie
- (d) der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin und die Geschäftsstelle, die die Geschäfte der DPG im Sinne des Vorstandes führen.

§ 5 Mittel und Jahresabschlussrechnung

- (1) Als Mittel stehen der DPG für ihre satzungsgemäßen Zwecke insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen, Zuschüsse, Projektmittel und Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit zur Verfügung.
- (2) Die Mittel sind nach Maßgabe eines vom Vorstandsrat beschlossenen Haushaltsplanes, der den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist, zu verwenden.
- (3) Die Jahresabschlussrechnung ist den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen vom Schatzmeister oder der Schatzmeisterin zur Prüfung vorzulegen. Darüber hinaus ist die Jahresabschlussrechnung Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüferinnen oder anderen Prüfungsbeauftragten vom Schatzmeister oder der Schatzmeisterin zur Prüfung vorzulegen. Anschließend ist die Jahresabschlussrechnung den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Beziehung zu nationalen und internationalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

- (1) Die DPG kann Mitglied in anderen nationalen und internationalen Organisationen werden. Eintritt in eine solche und Austritt aus einer solchen Organisation werden vom Vorstandsrat beschlossen, der, soweit erforderlich, die Personen zur Vertretung der DPG wählt.

Die Satzung findet sich auch unter www.statuten.dpg-physik.de.

(2) Die DPG kann sich mit anderen Organisationen zur Zusammenarbeit assoziieren. Jede derartig assoziierte Organisation bestimmt eine Person zu ihrer Vertretung. Diese Person erhält einen Sitz ohne Stimmrecht im Vorstandsrat, sofern die derartig assoziierte Organisation der DPG ein entsprechendes oder ähnliches Recht einräumt. Diese Person ist *ex officio* Mitglied der DPG. Beginn und Ende einer Assoziierung zur Zusammenarbeit mit einer anderen nationalen oder internationalen Organisation werden seitens der DPG vom Vorstandsrat beschlossen. Der Vorstandsrat wählt eine Person zur Vertretung der DPG bei einer derartig assoziierten Organisation.

(3) Die DPG kann sich an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen beteiligen. Beginn und Ende einer Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden vom Vorstandsrat beschlossen. Der Vorstandsrat wählt, soweit erforderlich, die Personen zur Vertretung der DPG bei einer derartigen Arbeitsgemeinschaft.

§ 7 Auflösung der DPG und Änderung des Gesellschaftszwecks

(1) Zur Auflösung der DPG, zur Änderung des Gesellschaftszwecks oder zur Änderung dieses Absatzes bedarf es einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder. Ein entsprechender Beschluss kann nur mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der DPG gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DPG oder bei Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigen Gesellschaftszwecks fällt ihr Vermögen an die Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte wissenschaftliche Zwecke im Fachgebiet Physik zu verwenden.

(3) Beschlüsse, die die Verwendung des Vermögens der DPG im Falle ihrer Auflösung regeln, werden vom Vorstandsrat getroffen und nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vom Vorstand bzw. vom Hauptgeschäftsführer oder von der Hauptgeschäftsführerin ausgeführt.

II. MITGLIEDER, VEREINIGUNGEN VON MITGLIEDERN UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Mitglieder der DPG

Die DPG hat:

- (a) Ordentliche Mitglieder,
- (b) Mitglieder *ex officio* und
- (c) Ehrenmitglieder.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der DPG können sein:

- (a) Natürliche Personen mit Interesse an der Physik (persönliche Mitglieder) und
 - (b) Juristische Personen, wie Hochschulen, Wissenschaftliche Institute, Unternehmen, Bibliotheken, Schulen, Behörden, Vereine (korporative Mitglieder).
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Antrag

durch den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin. Sie kann jedoch vom Vorstand nach Prüfung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin eingelegt werden, über die der Vorstandsrat entscheidet.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, oder durch Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, falls die Erklärung mindestens einen Monat vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Sie erlischt auch bei Versäumnis der Beitragszahlung zwei Jahre nach deren Fälligkeit.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus der DPG ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, eine unsachliche Herabsetzung der DPG in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Organisationsfriedens. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann Beschwerde beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin eingelegt werden, über die der Vorstandsrat entscheidet.

(5) Ordentliche Mitglieder haben einfaches, gleiches aktives Wahl- und Stimmrecht. Persönliche Mitglieder haben darüber hinaus ein passives Wahlrecht.

§ 10 Mitglieder *ex officio*

Die von assoziierten Organisationen zu ihrer Vertretung benannten Personen sind für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder *ex officio*. Sie haben die in § 9 bezeichneten Rechte eines korporativen Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um die Physik oder die DPG in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines persönlichen Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

(3) Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes aus der DPG ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, eine unsachliche Herabsetzung der DPG in der Öffentlichkeit oder eine unsachliche Beeinträchtigung des Organisationsfriedens. Den Ausschluss eines Ehrenmitgliedes kann der Vorstand auf begründeten Antrag beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Ehrenmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss kann Beschwerde beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin ein-

gelegt werden, über die der Vorstandsrat entscheidet.

§ 12 Verhaltenskodex für Mitglieder

(1) Die Mitglieder der DPG verpflichten sich, im Sinn des Gesellschaftszwecks zu handeln.

(2) Die Mitglieder der DPG verpflichten sich zur wissenschaftlichen Redlichkeit und Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis als unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens.

(3) Die Mitglieder der DPG verpflichten sich zu ethisch verantwortlicher Arbeit in der Wissenschaft. Sie bekennen sich zu einer besonderen Verantwortung der Wissenschaft dafür, dass die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit nicht missbraucht und zum Nachteil von Menschen, Gesellschaft und Natur eingesetzt werden.

(4) Einzelheiten zu den Absätzen (1) bis (3) sind in den Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex festgelegt, die vom Vorstandsrat beschlossen werden. Sie bilden keinen Teil der Satzung.

(5) Mitglieder, die gegen die Absätze (1) bis (3) oder gegen die Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex verstoßen, können aus der DPG ausgeschlossen werden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstandsrat beschlossen.

§ 14 Vereinigungen von Mitgliedern

(1) Mitglieder der DPG können innerhalb der DPG in fachlichen, fachübergreifenden und regionalen Vereinigungen organisiert sein.

(2) Die Vereinigungen nach Absatz (1) stimmen ihre Veranstaltungen untereinander sowie mit Vorstand und Vorstandsrat ab.

§ 15 Fachliche Vereinigungen von Mitgliedern

(1) Mitglieder der DPG, die auf einem gemeinsamen Teilgebiet der Physik tätig oder an ihm interessiert sind, können sich in Fachverbänden und Fachgruppen organisieren.

(2) Die Bildung und die Auflösung von Fachverbänden und Fachgruppen werden auf Antrag vom Vorstandsrat beschlossen. Dem Antrag auf Bildung eines Fachverbandes oder einer Fachgruppe ist eine Geschäftsordnung beizulegen.

(3) Jeder Fachverband und jede Fachgruppe hat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende zu bestimmen. Der oder die Vorsitzende eines Fachverbandes ist *ex officio* Mitglied des Vorstandsrates mit Stimmrecht. Der oder die Vorsitzende einer Fachgruppe ist *ex officio* Mitglied des Vorstandsrates ohne Stimmrecht.

(4) Zwei oder mehr Fachverbände können

sich zu einer Sektion zusammenschließen. Die Rechte und Pflichten der Fachverbände, die sich zu einer Sektion zusammenschließen, bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Bildung und die Auflösung von Sektionen werden auf Antrag vom Vorstandsrat beschlossen. Dem Antrag auf Bildung einer Sektion ist eine Geschäftsordnung beizulegen.

(6) Die Sektion hat einen Sektionssprecher oder eine Sektionssprecherin zu bestimmen. Diese Person ist *ex officio* Mitglied des Vorstandsrates ohne Stimmrecht.

§ 16 Fachübergreifende Vereinigungen von Mitgliedern

(1) Mitglieder der DPG, die fachübergreifend tätig oder interessiert sind, können sich in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen organisieren.

(2) Die Bildung und die Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen werden auf Antrag vom Vorstandsrat beschlossen. Dem Antrag auf Bildung eines Arbeitskreises oder einer Arbeitsgruppe ist eine Geschäftsordnung beizufügen.

(3) Jeder Arbeitskreis und jede Arbeitsgruppe hat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende zu bestimmen. Der oder die Vorsitzende eines Arbeitskreises ist *ex officio* Mitglied des Vorstandsrates mit Stimmrecht. Der oder die Vorsitzende einer Arbeitsgruppe ist *ex officio* Mitglied des Vorstandsrates ohne Stimmrecht.

§ 17 Regionale Vereinigungen von Mitgliedern

(1) Mitglieder der DPG, die in einem größeren zusammenhängenden regionalen Bereich leben, sind in den seit der Gründungszeit der DPG bestehenden Regionalverbänden Bayern, Berlin, Hessen-Mittelrhein-Saar (Gründungsregionalverbänden) organisiert oder können in Ortsverbänden organisiert sein.

(2) Insbesondere sind Mitglieder der DPG auch Mitglieder des für ihren Wohnsitz zuständigen Gründungsregionalverbandes, soweit dieser besteht.

(3) Die Auflösung eines Gründungsregionalverbandes erfolgt im Einvernehmen von Gründungsregionalverband und Vorstandsrat.

(4) Jeder Gründungsregionalverband bestimmt zwei Personen zu seiner Vertretung im Vorstandsrat mit Stimmrecht.

(5) Die Bildung und die Auflösung von Ortsverbänden werden auf Antrag vom Vorstandsrat beschlossen. Dem Antrag auf Bildung eines Ortsverbandes ist eine Geschäftsordnung beizufügen.

(6) Jeder Ortsverband hat einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende zu bestimmen. Der oder die Vorsitzende eines Ortsverbandes ist *ex officio* Mitglied des Vorstandsrates ohne Stimmrecht.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder der DPG werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin zur

ordentlichen Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahrestagung der DPG eingeladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch oder über die Mitgliederzeitschrift.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (a) Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin,
- (b) Wahl der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen sowie Bestellung der Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferinnen oder anderer Prüfungsbeauftragter,
- (c) Stellungnahmen zu Satzungsänderungen,
- (d) Abgabe von Empfehlungen und Aufträgen an den Vorstandsrat,
- (e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- (f) Entgegennahme des vom Vorstandsrat beschlossenen Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr und
- (g) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin über die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und Anhörung der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Einladung nach Absatz (1) erfolgt ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin haben bei Abstimmungen zu ihrer Entlastung nach Absatz (2)(a) kein Stimmrecht.

(4) Von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Hauptgeschäftsführer oder von der Hauptgeschäftsführerin eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung, der Vorstandsrat, der Vorstand, mindestens zwei Fachverbände oder mindestens ein Zwanzigstel der Mitglieder der DPG dies beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin beantragen. Im Falle einer Weigerung oder Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin hat der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ein eigenes Einberufungsrecht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Im Übrigen gelten Absätze (1) bis (4) sinngemäß.

III. DER VORSTANDSRAT

§ 19 Mitglieder des Vorstandsrates

(1) Mitglieder des Vorstandsrates mit Stimmrecht sind:

- (a) die Vorsitzenden der Fachverbände und der Arbeitskreise,
 - (b) direkt gewählte Mitglieder, deren Anzahl gleich der Anzahl der Mitglieder nach Abschnitt (a) ist,
 - (c) je zwei von den Gründungsregionalverbänden Bayern, Berlin und Hessen-Mittelrhein-Saar zu deren Vertretung bestimmte Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandsrates ohne Stimmrecht sind:
- (a) die ehemaligen Präsidenten und Präsidentinnen,
 - (b) die Vorsitzenden der Sektionen, Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Ortsverbände, sofern sie nicht in anderer Funktion stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandsrates sind,
 - (c) jeweils eine Person zur Vertretung der assoziierten Gesellschaften,
 - (d) jeweils eine Person zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Sollte die vorsitzende oder die zur Vertretung bestimmte Person einer Vereinigung von Mitgliedern an der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandsrates verhindert sein, kann sie eine Vertretung benennen, die an der Sitzung des Vorstandsrates teilnimmt, sofern diese Vertretung ein Mitglied der Vereinigung ist.

§ 20 Wahl der Mitglieder des Vorstandsrates

(1) Die Mitglieder des Vorstandsrates nach § 19 Absatz (1)(b) werden von den Mitgliedern der DPG für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie können in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden.

(2) Die Mitglieder nach § 19 Absatz (1)(b) sollen die folgenden vier Bereiche repräsentieren:

- (a) Schule,
- (b) Hochschule,
- (c) Industrie und Wirtschaft sowie
- (d) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige Bereiche, wie beispielsweise Wissenschaftsorganisationen und -verwaltungen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder nach § 19 Absatz (1)(b) in den Bereichen nach Absatz (2) und die Art der Durchführung der Wahl werden durch eine Wahlordnung festgelegt, die Block- und Listenwahl vorsehen kann. Diese Wahlordnung wird vom Vorstandsrat beschlossen und bildet keinen Teil der Satzung.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines direkt gewählten Mitgliedes rückt eine nicht gewählte Person aus dem Bereich nach, dem das ausscheidende Mitglied zuzurechnen ist. Die Reihenfolge des Nachrückens ergibt sich aus der Stimmenzahl bei der letzten Wahl. Gleiches gilt sinngemäß bei Ausscheiden eines weiteren direkt gewählten oder nachgerückten Mitglieds.

§ 21 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrates

- (1) Der Vorstandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstandsrat hat neben den bereits in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnissen folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - (a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der DPG,
 - (b) Beratung des Vorstandes,
 - (c) Fassung von Beschlüssen über die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu Fragen betreffend die Gemeinschaft der Physiker und Physikerinnen in fachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Hinsicht, soweit ein solcher Beschluss rechtzeitig gefasst werden kann, oder, falls ein solcher Beschluss nicht rechtzeitig gefasst werden kann, nachträgliche Beschlussfassung oder interne Stellungnahme zu allen Empfehlungen oder Stellungnahmen, die der Vorstand oder der Präsident oder die Präsidentin abgegeben hat,
 - (d) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Herausgabe der Mitgliederzeitschrift der DPG, insbesondere Wahl der Herausgeber bzw. Herausgeberinnen,
 - (e) Bestimmung des Termins und des Tagungsortes der Jahrestagung der DPG und
 - (f) Verlegung des Sitzes der DPG.

§ 22 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsrat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin, der designierte Präsident oder die designierte Präsidentin und der persönliche Referent oder die persönliche Referentin des Präsidenten oder der Präsidentin sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben Sitz, aber kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorstandsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Über das Ergebnis und die Beschlüsse ist vom Hauptgeschäftsführer oder von der Hauptgeschäftsführerin oder von einer vom Vorstand benannten Person eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (4) Zusätzlich zu der Regelung nach Absatz (3) ist für die folgenden Beschlüsse die Zustimmung von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - (a) Wahl von Vorstandsmitgliedern nach § 23 Absatz (1)(c) und (d),
 - (b) Beschlüsse, die den Haushalt und das Vermögen der DPG zum Gegenstand haben,
 - (c) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der DPG,

- (d) Stellungnahme zu Änderungen der Satzung und
- (e) Festlegung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung.
- (5) Zusätzlich zu der Regelung nach Absatz (3) ist für die folgenden Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - (a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
 - (b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - (c) Verlegung des Sitzes der DPG.
- (6) Die Abstimmungen nach Absatz (5) erfolgen geheim. Sofern die Ausführungsbestimmungen dies vorsehen, können auch andere Abstimmungen geheim erfolgen.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin kann nach Rücksprache mit dem Vorstand eine Sondersitzung des Vorstandsrates einberufen. Er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates dies beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin beantragen. Im Falle einer Weigerung oder Verhinderung des Präsidenten oder der Präsidentin hat der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ein eigenes Einberufungsrecht. Eine Sondersitzung muss spätestens zehn Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (8) Der Präsident oder die Präsidentin kann nach Rücksprache mit dem Vorstand zur schriftlichen Beschlussfassung auffordern. Er oder sie ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates dies beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist nur möglich, wenn eine Beschlussfassung auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstandsrates nicht mehr möglich oder sinnvoll wäre und wenn eine Beschlussfassung ohne weitere Diskussion möglich und sinnvoll ist. Ein schriftlicher Beschluss muss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (9) Der Vorstandsrat kann Entscheidungen von nachrangiger Bedeutung an andere Organe oder an Vereinigungen von Mitgliedern oder an Mitglieder delegieren.

IV. DER VORSTAND UND DER PRÄSIDENT/DIE PRÄSIDENTIN

§ 23 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - (a) der Präsident oder die Präsidentin,
 - (b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin,
 - (c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und
 - (d) die zusätzlich gewählten Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Anzahl der nach Absatz (1)(d) gewählten Vorstandsmitglieder und deren Aufgabenbereiche bestimmt der Vorstandsrat.

- (3) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin bilden den Vorstand der DPG im Sinne von § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen.

§ 24 Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel am 1. April und endet am 31. März. Im Einvernehmen zwischen dem scheidenden Präsidenten oder der scheidenden Präsidentin und dem nachfolgenden Präsidenten oder der nachfolgenden Präsidentin kann die Amtsübergabe im Anschluss an die Jahrestagung der DPG erfolgen, auch wenn dadurch die Amtszeiten bis zu drei Monaten verlängert oder verkürzt werden. Der Präsident oder die Präsidentin bleibt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt. Die Wahl soll mindestens ein Jahr vor Beginn der Amtszeit erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Wahl bis zum Beginn der Amtszeit wird die gewählte Person als designierter Präsident oder designierte Präsidentin in die Vorstandsarbeit eingeführt. Der Präsident oder die Präsidentin soll im Wechsel der Hochschule, der Industrie und Wirtschaft sowie dem Bereich der außeruniversitären Forschung angehören. Eine Wiederwahl des Präsidenten oder der Präsidentin ist frühestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit als Vizepräsident oder Vizepräsidentin nach Absatz (2) zulässig.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird nach Ablauf der Amtszeit ohne weitere Wahl Vizepräsident oder Vizepräsidentin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Lehnt der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin das Amt ab, so bleibt der bisherige Vizepräsident oder die bisherige Vizepräsidentin im Amt. Lehnt auch diese Person ab, wird ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin vom Vorstandsrat entsprechend § 22 Absatz (5) gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin beträgt drei Jahre. Sie kann in unmittelbarer Folge zweimal verlängert werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach § 23 Absatz (1)(d) beträgt zwei Jahre. Sie kann in unmittelbarer Folge nur einmal verlängert werden.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DPG zuständig, die nicht durch

diese Satzung anderen Organen der DPG übertragen sind. Der Präsident oder die Präsidentin und die anderen Mitglieder des Vorstands vertreten die DPG nach außen, soweit hierfür nicht der Geschäftsführende Vorstand ausschließlich befugt ist.

§ 26 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen.
- (2) Der designierte Präsident oder die designierte Präsidentin und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch vier, anwesend sind.
- (4) Bei Beschlüssen des Vorstandes über Angelegenheiten des Haushaltes und des Vermögens der DPG ist die Zustimmung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin erforderlich.
- (5) Über das Ergebnis und die Beschlüsse ist vom Hauptgeschäftsführer oder von der Hauptgeschäftsführerin oder von einer vom Vorstand bestimmten Person eine Niederschrift anzufertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (6) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder fassen.
- (7) Der Vorstand kann Entscheidungen nachrangiger Bedeutung an andere Organe oder an Vereinigungen von Mitgliedern oder Mitglieder delegieren.

§ 27 Der Präsident/die Präsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin steht der DPG vor, vertritt sie nach außen und leitet sie in Absprache mit dem Vorstand. Ihm oder ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, des Vorstandsrates und der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Abwesenheit wird der Präsident oder die Präsidentin durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten, bei dessen oder deren Abwesenheit durch das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Bei dauernder Verhinderung oder Tod übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin alle Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin. Eine Neuwahl ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzusetzen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes und Vorstandsrates sowie die Mitgliederversammlungen. Er oder sie kann die Leitung einer Vorstandssitzung einem Mitglied des Vorstandes oder des Vorstandsrates übertragen.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin kann für die Dauer der Amtszeit im Benehmen mit dem Vorstand einen persön-

lichen Referenten oder eine persönliche Referentin benennen.

V. DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER/DIE HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN UND DIE GESCHÄFTSSTELLE

§ 28 Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin

- (1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Vorstandsrates einen Hauptgeschäftsführer oder eine Hauptgeschäftsführerin als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin ist für die Verwaltung der DPG und die geschäftsmäßigen Verbindungen der DPG verantwortlich.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vorstand bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten und bei der Führung der Geschäfte. Die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben erledigt der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin nach den Weisungen des Vorstandes in dessen Auftrag und Vollmacht.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandsrates sowie an den Mitgliederversammlungen beratend teil. Er oder sie kann auch an Sitzungen von Vereinigungen von Mitgliedern beratend teilnehmen.
- (5) Sofern der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin Mitglied der DPG ist, ruht während der Amtszeit sein oder ihr passives Wahlrecht.
- (6) Die DPG und der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin schließen einen Arbeitsvertrag, in dem die Aufgaben des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin festgelegt sind und in dessen Rahmen eine Vergütung vereinbart werden kann.

§ 29 Die Geschäftsstelle

- (1) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin richtet im Beneh-

men mit dem Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

- (2) Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle können im Rahmen eines Vertrags mit der DPG eine Vergütung erhalten.
- (3) Wenn Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Mitglieder der DPG sind, ruht während ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle ihr passives Wahlrecht.

VI. SONSTIGES

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen im Vorstandsrat und in der Mitgliederversammlung diskutiert werden, bevor sie den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden. Stellungnahmen von Vorstandsrat und Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern, ebenso wie die Anträge selbst, mindestens vier Wochen vor der Abstimmung zuzuleiten.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung bedarf zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder. Die Abstimmung selbst findet schriftlich statt.
- (3) Abweichend von Absatz (2) können die Regelungen der Absätze (1) bis (3) nur mit Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
- (4) Vom Vereinsregister zur Ermöglichung einer Eintragung oder vom Finanzamt zur Sicherstellung der Steuerbegünstigung geforderte Satzungsänderungen kann der Vorstandsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 31 Ausführungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird durch Ausführungsbestimmungen zur Satzung ergänzt. Sie bilden keinen Teil der Satzung.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen zur Satzung werden vom Vorstandsrat beschlossen.

■ Ausführungsbestimmungen zur Satzung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V.

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrats in seiner Sitzung am 9. und 10. November 2007, ergänzt am 1. März 2009 und am 13. März 2011. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 25. November 1983 in der Version vom 15. November 2003.

Zu § 2. Gesellschaftszweck

Absatz (2)

Die DPG steht hinter den Beschlüssen der Resolution No. 5⁹ der 24. General Assembly der IUPAP aus dem Jahr 2002

zur Stärkung der Rolle der Frauen in der Physik und setzt diese um.

Absatz (3)(d)

- (1) Zu den zeitgemäßen Formen wissenschaftlicher Sitzungen zählen z. B. auch Sommerschulen, Seminare und Diskussionsveranstaltungen.
- (2) Das Physikzentrum Bad Honnef (PBH) wird von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) als Trägerin mit Unterstützung durch die Universität Bonn (Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung) und mit Förderung durch das Land

1) vgl. www.iupap.org/ga/ga24/resolutions.html

Nordrhein-Westfalen als wissenschaftliche Tagungs- und Begegnungsstätte betrieben. Für den Betrieb des Physikzentrums werden ein Kuratorium, ein Verwaltungsrat und ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Vertragsgemäß entsendet die DPG zwei vom Vorstandsrat gewählte Mitglieder der DPG in das Kuratorium. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstandsrat gewählt. Weitere Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Elly-Hölderhoff-Böcking-Stiftung) und der DPG vom 9. Juli 1985 sowie in einer Geschäftsordnung für das Physikzentrum Bad Honnef vom 20. November 1986 geregelt. Die Geschäftsordnung wurde durch Beschlüsse des Kuratoriums vom 9. November 2007 sowie 14. November 2008 angepasst und regelt u. a. auch die Aufgaben und die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

(3) Die DPG hat sich in Vereinbarungen mit der damaligen Physikalischen Gesellschaft der DDR und mit dem Berliner Senat zum Erhalt und zur Nutzung des Magnus-Hauses in Berlin für Physik und Wissenschaft verpflichtet. Das Magnus-Haus wird von der DPG als wissenschaftliche Begegnungsstätte genutzt. Anderen Interessenten können die Räume gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Für den Betrieb des Magnus-Hauses werden ein Kuratorium und ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstandsrat gewählt. Auf Vorschlag des Vorstands der DPG kann der Vorstandsrat eine ehrenamtliche wissenschaftliche Leitung auf bestimmte Zeit für das Magnus-Haus bestellen. Der Bestellungszeitraum beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die wissenschaftliche Leitung ist für das wissenschaftliche Programm im Magnus-Haus entsprechend den Empfehlungen von Kuratorium und Beirat verantwortlich. Weitere Einzelheiten sind in den Grundsätzen und der Geschäftsordnung für die Führung und Nutzung des Magnus-Hauses geregelt.

Absatz (3)(e)

(1) Die Ehrungen und Preise umfassen derzeit:

- (a) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft,
- (b) die Verleihung der Ehrennadel an Mitglieder, die sich in herausragender Weise für die Belange der Gesellschaft eingesetzt haben,
- (c) die Verleihung der „Max-Planck-Medaille“, der „Stern-Gerlach-Medaille“, des „Gustav-Hertz-Preises“, des „Robert-Wichard-Pohl-Preises“, des „Walter-Schottky-Preises“, der „Medaille für Naturwissenschaftliche Publizistik“, des „Georg-Simon-Ohm-Preises“, des „Hertha-Sponer-Preises“, des „Georg-Kerschensteiner-Preises“ und des „Preises

für Schülerinnen und Schüler“ durch die DPG,

(d) die Verleihung des „Max-Born-Preises“ zusammen mit dem britischen Institute of Physics, des „Gentner-Kastler-Preises“ zusammen mit der Société Française de Physique, des „Marian Smoluchowski-Emil Warburg-Preises“ zusammen mit der Polskie Towarzystwo Fizyczne, des „Otto-Hahn-Preises“ zusammen mit der Stadt Frankfurt am Main und der Gesellschaft Deutscher Chemiker im Zusammenwirken mit dem Zentralausschuss für Chemie sowie des „Herbert-Walther-Preises“ zusammen mit der Optical Society of America.

(2) Zur Findung und Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft oder eine Ehrennadel richtet der Vorstandsrat eine Kommission ein.

(3) Die Preisvergabe wird durch die jeweiligen Preissatzungen geregelt, die vom Vorstandsrat verabschiedet bzw. im Falle der Preisvergabe nach I.d. von der jeweiligen Partnergesellschaft bestätigt werden.

Absätze (3)(g) und (3)(h)

Unter publizistischer Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere zu verstehen:

(a) Die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift als offizielles Informationsblatt der DPG und als Ort der Unterrichtung und des Meinungsaustausches über physikalische und damit zusammenhängende übergreifende Fragen. Die Mitgliederzeitschrift der DPG trägt seit 1. Januar 2002 den Titel „Physik Journal“.

(b) Die Bereitstellung von Informationen im World Wide Web, insbesondere in der Domain www.dpg-physik.de. Durch diesen Internetauftritt informiert die DPG ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit über die Arbeit und die Struktur der DPG. Ergänzt wird das Angebot durch geschützte, den Mitgliedern oder bestimmten Gremien vorbehaltene interne Bereiche für gesellschaftsinterne Mitteilungen und Sitzungsunterlagen.

(c) Die Herausgabe der „Verhandlungen der DPG“ zur Information über die wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft und für ergänzende gesellschaftsinterne Mitteilungen, wie etwa das Mitgliederverzeichnis, Statistiken und historische Daten.

(d) Die Beteiligung und Mitwirkung an der Herausgabe anderer physikalischer Publikationen (insbesondere New Journal of Physics, Europhysics Letters, Portal Wellderphysik.de).

(e) Die Pressearbeit der DPG.

(f) Die Erstellung von Studien und Stellungnahmen.

(g) Die Organisation von und die Beteiligung an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zu fachlichen und fachübergreifenden Themen.

(h) Die Mitarbeit bei der Herausgabe von Publikationen.

(i) Der Erhalt und die Pflege der Max-

Planck-Gedächtnisbibliothek im Magnus-Haus sowie der Archivbestände der DPG in ihrer Gesamtheit.

Absätze (3)(i) bis (3)(k)

Zur Förderung des Bildungsbereichs, einschließlich der Nachwuchsförderung, und zur Beratung gehören beispielsweise auch Stellungnahmen zu Unterricht, Lehre und Forschung, Informationsarbeit an weiterführenden Schulen, eigene Schulungsveranstaltungen und Fortbildungsinitiativen, Untersuchungen und Empfehlungen zu den Berufsfeldern der Physiker und Physikerinnen sowie Kontakte zu den hiermit befassten Stellen und Organisationen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

Zu § 5. Mittel und Jahresabschlussrechnung

Absatz (2)

Der vom Vorstandsrat beschlossene Haushaltsplan wird den Mitgliedern über eine Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift und im internen Bereich des Internetauftritts www.dpg-physik.de zur Kenntnis gebracht.

Absatz (3)

Die DPG erstellt ihre Jahresabschlussrechnung analog den Bestimmungen der §§ 265 ff. HGB. Nur soweit vereinsspezifische Abweichungen notwendig sind oder sinnvoll erscheinen, wird von den handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen.

Die Jahresabschlussrechnung wird den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in dem den Mitgliedern vorbehaltenen, internen Bereich des Internetangebots zur Kenntnis gebracht. Eine verkürzte Version erscheint ferner im Rahmen des Jahresberichts des Vorstands in der Mitgliederzeitschrift.

Zu § 6. Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen

Absatz (1)

Die Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Absatz (2)

Die assoziierten Organisationen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Absatz (3)

Die Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Zu § 9. Ordentliche Mitglieder

Absatz (2)

Aufnahmeanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Eine online-Einreichung des Aufnahmeantrags über ein Formular im Internetauftritt der DPG ist zulässig und erwünscht. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist in angemessener Zeit zu treffen. Die Entscheidung

wird der Antrag stellenden Person durch die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt. Jedes neue Mitglied erhält Satzung und Ausführungsbestimmungen in geeigneter Form. Alle Mitglieder erhalten die Mitgliederzeitschrift der DPG kostenlos. Korporative Mitglieder haben einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin zu bestimmen und diese in dem Aufnahmeantrag anzugeben. Scheidet der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin eines korporativen Mitglieds aus, ist ein neuer Ansprechpartner oder eine neue Ansprechpartnerin zu bestimmen und dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin bekannt zu geben.

Absatz (3)

Bei Säumnis der Beitragszahlung kann nach zweimaliger Zahlungserinnerung die Belieferung des Mitglieds mit der Mitgliederzeitschrift ausgesetzt werden.

Zu § 13. Mitgliedsbeiträge

Absatz (1)

Es können verschiedene Beitragsstufen, z. B. für Mitglieder mit unterschiedlichem Einkommen, Studierende, im Ruhestand befindliche Personen, Firmen, Institute vorgesehen werden.

Zu § 14. Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz (1)

(1) Die jeweils existierenden Vereinigungen von Mitgliedern sowie die Art der Vereinigungen werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

(2) Die Vereinigungen von Mitgliedern sind offen für die Mitarbeit eines jeden Mitgliedes. Der Mitarbeit soll eine Online-Anmeldung oder andere schriftliche Anmeldung für die betreffende Vereinigung bei der Geschäftsstelle vorausgehen.

(3) Über die Arbeiten und Aktivitäten der Vereinigungen von Mitgliedern informieren deren Beiträge im Internetangebot der DPG oder im Physik Journal. Über Veranstaltungen auf den Frühjahrstagungen informieren die „Verhandlungen der DPG“ sowie elektronische Fassungen im Internetangebot der DPG.

(4) Für die angemessene Unterrichtung der Organe der DPG, insbesondere des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin, hat der oder die jeweilige Vorsitzende der Vereinigung Sorge zu tragen.

Zu § 15. Fachliche Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz (1)

Jedes Mitglied kann Mitglied in einer fachlichen Vereinigung von Mitgliedern (Fachverband oder Fachgruppe) werden. Ferner besteht die Möglichkeit, auch einer zweiten fachlichen Vereinigung anzugehören. Das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung der fachlichen Vereinigung ist an die Mitgliedschaft in der ersten fachlichen Vereinigung gebunden, Zweit-

mitgliedschaften sind nicht stimmberechtigt. Die Mitarbeit soll sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeder fachlichen Vereinigung Vorträge anzumelden.

Absatz (2)

Sofern noch nicht geschehen, muss sich jeder Fachverband bzw. jede Fachgruppe eine Geschäftsordnung geben, die mit der Satzung der DPG im Einklang steht. Vor Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist der Entwurf dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zur formalen Prüfung vorzulegen. Nach Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist diese der Geschäftsstelle zur Bekanntgabe im Internetangebot der DPG vorzulegen.

Absatz (3)

(1) Der Vorstandsrat ernannt für einen neu gebildeten Fachverband oder eine neu gebildete Fachgruppe eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden von den Mitgliedern der fachlichen Vereinigung ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Vorstandsrat kann bestehende Fachverbände oder Fachgruppen auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Absatz (5)

(1) Der Vorstandsrat ernannt für eine neu gebildete Sektion eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung der Vorsitzenden der fachlichen Vereinigungen, die der Sektion angehören, einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden ein Sektionssprecher bzw. eine Sektionssprecherin sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Amtszeit des Sektionssprechers oder der Sektionssprecherin sollte sechs Jahre nicht überschreiten. Er oder sie wird von der Versammlung der Vorsitzenden der betreffenden Fachverbände gewählt.

(3) Der Vorstandsrat kann bestehende Sektionen auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Zu § 16. Fachübergreifende Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz (1)

Jedes Mitglied kann Mitglied in bis zu zwei fachübergreifenden Vereinigungen von Mitgliedern (Arbeitskreis oder Arbeitsgruppe) werden und hat in diesen Vereinigungen jeweils Wahlrecht. Die Mitarbeit soll sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Jedes Mitglied hat das Recht, bei jeder fachübergreifenden Vereinigung Vorträge anzumelden.

Absatz (2)

Sofern noch nicht geschehen, muss sich jeder Arbeitskreis oder jede Arbeitsgruppe eine Geschäftsordnung geben, die mit der Satzung der DPG im Einklang steht. Vor Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist der Entwurf dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zur formalen Prüfung vorzulegen. Nach Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist diese der Geschäftsstelle zur Bekanntgabe im Internetangebot der DPG vorzulegen.

Absatz (3)

(1) Der Vorstandsrat ernannt für einen neu gebildeten Arbeitskreis oder eine neu gebildete Arbeitsgruppe eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden von den Mitgliedern der fachübergreifenden Vereinigung ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Vorstandsrat kann bestehende Arbeitskreise oder Arbeitsgruppen auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Zu § 17. Regionale Vereinigungen von Mitgliedern

Absatz (5)

Die Geschäftsordnung des Ortsverbandes muss mit der Satzung der DPG im Einklang stehen. Vor Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist der Entwurf dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zur formalen Prüfung vorzulegen. Nach Beschluss einer neuen Geschäftsordnung ist diese der Geschäftsstelle zur Bekanntgabe im Internetangebot der DPG vorzulegen.

Absatz (6)

(1) Der Vorstandsrat ernannt für einen neu gebildeten Ortsverband eine vorläufige Leitung, die eine konstituierende Sitzung einberuft. Auf der konstituierenden Sitzung werden von den Mitgliedern des Ortsverbandes ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sollte sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Vorstandsrat kann bestehende Ortsverbände auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist unter Angabe der Gründe in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

Zu § 18. Mitgliederversammlung

Absatz (1)

(1) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin erbittet wenigstens 15 Wochen vor einer Mitgliederver-

sammlung unter Angabe eines Rücklauftermins, der wenigstens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung liegt, in der Mitgliederzeitschrift der DPG Vorschläge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit den für die Behandlung notwendigen Unterlagen. Der Vorstand kann von diesen Unterlagen - wenn erforderlich - zur Verteilung an die Mitglieder eine Kurzfassung fertigen lassen. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung in dem den Mitgliedern vorbehaltenen, internen Bereich des Internetangebots zur Kenntnis gebracht.

(2) Der Vorstand muss einen fristgerecht eingegangenen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen, sofern dieser von mindestens 15 Mitgliedern der DPG unterzeichnet ist.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder der DPG zugelassen. Teilnehmende Mitglieder müssen sich am Eingang durch einen gültigen Mitgliedereausweis legitimieren. Die teilnehmenden Mitglieder werden in einer Liste erfasst.

Absatz (2)(b)

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen beträgt 4 Jahre. Jeweils die Hälfte dieser Personen wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt, so dass die Amtszeiten der zu unterschiedlichen Zeiten gewählten Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen sich jeweils um zwei Jahre überschneiden. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Absatz (3)

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen, falls nicht eine andere Art der Abstimmung beschlossen wurde. Eine Übertragung des Stimmrechtes von einem Mitglied auf ein anderes ist nicht möglich.

Absatz (4)

Bei Abwesenheit des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin fertigt ein vom Vorstand ernanntes anderes Mitglied der DPG die Niederschrift der Mitgliederversammlung an.

Zu § 19. Mitglieder des Vorstandsrats

Absätze (1) und (2)

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandsrats werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

Zu § 21. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrats

Absatz (2)

Sowohl stimmberechtigte als auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandsrats haben das Recht, Anträge zu den Vorstandsratssitzungen zu stellen. Die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsrats sind neben den in Absatz (2) explizit erwähnten Aufgaben und Befugnissen:

(a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsi-

dentin (§ 22 (5)(a)), des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin und der Vorstandsmitglieder (§ 22 (4)(a)),

(b) Beschlüsse über die Mitgliedschaft in anderen nationalen und internationalen Organisationen sowie, falls erforderlich, Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der DPG hierfür (§ 6 (1)),

(c) Beschlüsse über die Assoziierung von Organisationen sowie, falls erforderlich, Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der DPG hierfür (§ 6 (2)),

(d) Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen sowie, falls erforderlich, Wahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen der DPG hierfür (§ 6 (3)),

(e) Zustimmung zur Bestellung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin (§ 28 (1)),

(f) Beschluss des Haushaltsplanes und Entscheidung über die Verwendung von außerplanmäßigen, nicht zweckgebundenen Einnahmen (§ 5 (2)),

(g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 13 (2)),

(h) Entscheidungen in Beschwerdeverfahren bei Aufnahme von Mitgliedern (§ 9 (2)) und bei Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 (4)) und Ehrenmitgliedern (§ 11 (3)),

(i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 22 (5)(b)),

(j) Bildung und Auflösung von Fachverbänden und Fachgruppen (§ 15 (2)), Sektionen (§ 15 (5)), Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen (§ 16 (2)) sowie Ortsverbänden (§ 17 (5)), Mitwirkung bei der Auflösung von Gründungsregionalverbänden (§ 17 (3)),

(k) Beantragung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 18 (5)),

(l) Stellungnahme zu Satzungsänderungen (§ 30 (1)),

(m) Beschlussfassung über die Ausführungsbestimmungen zur Satzung (§ 31 (2)) und über die Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex (§ 12 (5)),

(n) Festlegung der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandsrats (§ 20 (3)),

(o) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der DPG bei Auflösung (§ 7 (3)) und

(p) Wahl der Ombudsleute der DPG (Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex für Mitglieder geregelt).

Absatz (2)(d)

(1) Die Herausgeber bzw. Herausgeberinnen der Mitgliederzeitschrift der DPG sollen in der physikalischen Arbeit erfahrene, wissenschaftlich qualifizierte und in der Gemeinschaft der Physiker und Physikerinnen anerkannte Persönlichkeiten sein.

(2) Neben dem für das Informationswesen verantwortlichen Vorstandsmitglied sollen in der Regel nicht mehr als drei Herausgeber bzw. Herausgeberinnen er-

nannt werden. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

(3) Die Herausgabe der Mitgliederzeitschrift der DPG hat nach der vom Vorstandsrat beschlossenen Geschäftsordnung über Ziele, Aufgaben und Herausgabe der Zeitschrift *Physik Journal* zu erfolgen.

Zu § 22. Vorstandsratssitzungen und Beschlussfassung

Absatz (1)

(1) Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Vorstandsratssitzung sind den Mitgliedern vom Vorstand rechtzeitig in der Mitgliederzeitschrift der DPG bekannt zu geben.

(2) Aktualisierungen der Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Vorstandsrats im internen, den Mitgliedern des Vorstandsrats vorbehaltenen Angebot des Internetauftritts der DPG bekannt gegeben.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu besonderen Tagesordnungspunkten einer Vorstandsratssitzung zum Zwecke der Beratung und Diskussion auch nicht dem Vorstandsrat angehörende Personen einladen oder zulassen.

Absatz (2)

Neben den nach § 22 (2) einzuladenden Personen kann der Vorstandsrat weitere Personen als ständige Gäste einladen. Ständige Gäste sind:

(1) Leiter bzw. Leiterin der Redaktion des *Physik Journal*,

(2) Leiter bzw. Leiterin der DPG-Pressestelle,

(3) Vorsitzende Person des Kuratoriums des Physikzentrums Bad Honnef,

(4) Vorsitzende Person des Wissenschaftlichen Beirats des Physikzentrums Bad Honnef,

(5) Wissenschaftliche Leitung des Physikzentrums Bad Honnef,

(6) Leitung des wissenschaftlichen Sekretariats des Physikzentrums Bad Honnef,

(7) Geschäftsführung der Wilhelm und Else Heraeus-Stiftung,

(8) Archivar oder Archivarin der DPG,

(9) Vorsitzende Person des Fachbereichstages Physikalische Technik,

(10) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konferenz der Fachbereiche Physik.

Absatz (3)

Wahlergebnisse, wichtige Beschlüsse und ggf. Minderheitenvoten des Vorstandsrats werden den Mitgliedern in der Mitgliederzeitschrift der DPG und im internen, den Mitgliedern vorbehaltenen Angebot des Internetauftritts der DPG mitgeteilt. Absätze (4)(a) und (5)(a)

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen von Präsident oder Präsidentin oder von anderen Vorstandsmitgliedern fordert der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin die Mitglieder mindestens zwölf Wochen vor der Wahl in der Mitgliederzeitschrift der DPG zu Vorschlägen auf. Dabei ist ein Rücklaftermin anzu-

geben (wenigstens vier Wochen vor der entsprechenden Vorstandsratssitzung).

(2) Die schriftlichen Vorschläge, die an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin zu richten sind, müssen von mindestens 15 Mitgliedern der DPG unterschrieben sein.

(3) Der Vorstand oder der Vorstandsrat kann ebenfalls schriftliche Vorschläge an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin richten. Das Erfordernis der Unterschrift von mindestens 15 Mitgliedern der DPG entfällt hierbei.

(4) Die Vorschläge der Mitglieder, von Vorstand und Vorstandsrat bilden die Liste der kandidierenden Personen für die Wahlen von Präsident oder Präsidentin und Vorstandsratsmitgliedern. Der Vorstandsrat kann durch Vorwahlen die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen in einer Liste für die Wahlen verringern.

(5) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin holt die förmliche Zustimmung einer vorgeschlagenen Person zur Kandidatur ein.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Wahlergebnis mit.

Absatz (6)

Neben den in § 22 (5) genannten geheimen Abstimmungen erfolgen auch die folgenden Abstimmungen geheim:

- (a) Wahlen zum Vorstand,
- (b) Wahlen zu den Preiskomitees sowie
- (c) Wahlen zu den Gremien des Magnus-Hauses in Berlin und des Physikzentrums in Bad Honnef.

Darüber hinaus werden Wahlen geheim abgehalten, wenn dies von einem Mitglied des Vorstandsrats oder des Vorstands gewünscht wird. Abstimmungen werden geheim abgehalten, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrats dies verlangt.

Zu § 23. Mitglieder des Vorstands

Absatz (1)

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden im Internetangebot der DPG bekannt gegeben.

(2) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Mitglied des Vorstandsrats sein.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder beim Aufrücken in das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt ein vom Vorstandsrat gewähltes Vorstandsmitglied das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für die laufende Amtsperiode.

(4) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen. Eine vom Vorstand bestimmte Person übernimmt kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Absatz (1)(c)

Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin überwacht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft und berichtet

darüber regelmäßig dem Vorstand und dem Vorstandsrat.

Zu § 25. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Absatz (2)

(1) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- (a) Leitung der Gesellschaft im Rahmen der Satzung,
 - (b) Regelung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
 - (c) Führung der wissenschaftlichen, berufs-, ausbildungs- und gesellschaftsbezogenen Tätigkeiten,
 - (d) Durchführung der Preisverleihungen,
 - (e) Koordination der fachlichen und der fachübergreifenden Tagungen,
 - (f) Planung der Verwaltung des Vermögens,
 - (g) Aufstellung des Haushaltsplanes und Überwachung der planmäßigen Abwicklung durch die Geschäftsführung,
 - (h) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandsrats und der Mitgliederversammlungen,
 - (i) Festlegung der Grundsätze der publizistischen Tätigkeiten einschließlich der Berufung des Kuratoriums der Mitgliederzeitschrift der DPG sowie
 - (j) Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters DPG bei Beteiligungen.
- (2) Der Vorstand berichtet in einem Jahresbericht und ggf. aus aktuellem Anlass über die Tätigkeit der Gesellschaft in der Mitgliederzeitschrift der DPG.

Zu § 26. Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

Absatz (3)

Bei andauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands bestimmt der Vorstandsrat das weitere Vorgehen.

Zu § 27. Der Präsident/die Präsidentin

Die Präsident oder die Präsidentin ist ex officio Mitglied der fachlichen, fachübergreifenden und regionalen Vereinigungen der DPG. Er oder sie kann an ihren Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen oder sich durch ein Mitglied vertreten lassen. Er oder sie ist durch Übersendung von Einladungen, Protokollen und durch Mitteilung wichtiger Angelegenheiten laufend und rechtzeitig zu unterrichten.

Zu § 28. Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin

Absatz (2)

Präsident oder Präsidentin, Vorstand, Vorstandsrat, Fachverbände, Fachgruppen, Sektionen, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Gründungsregionalverbände, Ortsverbände und gemäß § 22 (9) oder § 26 (7) beauftragte Personen sollen den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin über alle wichtigen Angelegenheiten durch Übersendung von Vorschlägen, Einladungen, Geschäftsordnungen, Terminen und

anderen Mitteilungen unterrichten.

Absatz (3)

Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin legt dem geschäftsführenden Vorstand über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Angelegenheiten zur Entscheidung vor.

Absatz (6)

(1) Der Hauptgeschäftsführer ist Personalvorgesetzter bzw. die Hauptgeschäftsführerin ist Personalvorgesetzte der Angestellten der DPG. Er ist leitender Angestellter oder sie ist leitende Angestellte der DPG im gesetzlichen Sinne.

(2) Die Aufgaben des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin sind, unter Berücksichtigung von § 28, Absatz 3 der Satzung sowie der Ausführungsbestimmungen hierzu, insbesondere:

- (a) Leitung der Geschäftsstelle,
- (b) Personaleinstellung und -entlassung,
- (c) Abschluss oder Kündigung von Dienstleistungs-, Kauf-, Miet-, Versicherungs- und Sponsoringverträgen als Vertreter bzw. Vertreterin der DPG,
- (d) Haushaltsführung und Liquiditätsanalyse,
- (e) Verwaltung des Vermögens der DPG, Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen der DPG,
- (f) Vertretung der DPG in Gremien, denen die DPG angehört, soweit dies nicht durch Satzung, Ausführungsbestimmungen zur Satzung der DPG, oder Beschlüsse des Vorstands oder des Vorstandsrats anders geregelt ist, und
- (g) weitere vom geschäftsführenden Vorstand übertragene Aufgaben, beispielsweise Geschäftsführung der DPG-Kongress-, Ausstellungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH oder Geschäftsführung des Kuratoriums des Physikzentrums Bad Honnef.

(3) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin achtet auf die wirtschaftliche und sparsame Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.

Zu § 29. Geschäftsstelle

Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

- (a) Betreuung der Mitglieder und Verwaltung der Mitgliederdaten sowie Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- (b) Organisation und/oder Unterstützung bei der Organisation von fachlichen und fachübergreifenden Tagungen,
- (c) finanzielle Planung und finanzielle Durchführung der fachlichen und fachübergreifenden Tagungen,
- (d) Redaktion der Verhandlungen der DPG,
- (e) Bearbeitung von Projekten der DPG,
- (f) Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Drittmitteln sowie
- (g) Verwaltung der Finanzmittel, Inkasso, Mahnwesen, Erhebung von Forderungen im Namen der DPG und Vorbereitung der Jahresabschlussrechnung der DPG.

Ausführungsbestimmungen zu § 12 (Verhaltenskodex für Mitglieder) der Satzung der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e.V.

Angenommen durch Beschluss des Vorstandsrats in seiner Sitzung am 9. und 10. November 2007. Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Satzung ersetzen den Verhaltenskodex vom 22. März 1998 in der Version vom 15. November 2003.

I. Definition ethischer Mindestnormen

Die in der Präambel und in § 12 der Satzung der DPG verankerten Grundsätze beinhalten folgende ethische Mindestnormen, zu deren Beachtung sich die Mitglieder der DPG verpflichten:

(1) Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Jedes Mitglied ist auch Mitglied der Gemeinschaft der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und teilt deren besondere Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Die Mitglieder unterstützen die Entwicklung der Wissenschaft. Dazu anerkennen und beachten sie das für alle Wissenschaften in allen Ländern gültige Grundprinzip der Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Die DPG verurteilt wissenschaftliches Fehlverhalten und ächtet sowohl Betrug in der Wissenschaft als auch deren vorsätzlichen Missbrauch.

(2) Forschungsergebnisse

Forschungsergebnisse müssen reproduzierbar sein und nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Leiterinnen bzw. Leiter von Forschungsgruppen sollen durch angemessene Organisation gewährleisten, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Forschungsergebnisse vor der Publikation ausreichend kommunizieren und diskutieren. Begründete Ausnahmen, etwa zum Patentschutz, müssen möglich gemacht werden. Nach der Publikation der Ergebnisse sollen die dokumentierten Daten für eine dem Fachgebiet angemessene Zeit aufbewahrt werden.

Das Erfinden von Daten sowie das Fälschen und das Plagieren von Daten und Texten ist wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug in der Wissenschaft.

(3) Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Wissenschaftliche Veröffentlichungen gehören sowohl zu den Existenzgrundlagen der in der Wissenschaft Tätigen als auch zu ihrer Pflicht gegenüber der Gesellschaft, die ihre Forschung finanziert. In den Veröffentlichungen müssen die verwendeten Methoden und die Ergebnisse in angemessener Form beschrieben werden. Eigene und fremde Vorarbeiten müssen korrekt zitiert sein.

Alle Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durch-

führung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, Koautorinnen bzw. Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Die Leitung eines Forschungsinstituts beinhaltet für sich noch nicht das Recht auf eine Koautorenschaft.

Falls es sich ergibt, dass eine Publikation einen Irrtum enthält, soll dieser in einem Erratum veröffentlicht werden.

(4) Begutachtungen

Die ehrenamtliche Begutachtung von Forschungsprojekten, von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und von Prüfungsleistungen sowie die Mitwirkung an Berufungsverfahren sind wesentliche Elemente zur Erzielung eines hohen Standards in der Wissenschaft. Die Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich zur Mitwirkung an Begutachtungs- und Berufungsverfahren und in jedem Falle zur Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Unterlagen. Sie müssen sich ihrerseits auf diese Unterlagen verlassen können. Sie dürfen an einem Begutachtungs- oder Berufungsverfahren nur mitwirken, wenn sie selbst zur gründlichen und fairen Beurteilung in der Lage sind. Anvertraute Unterlagen dürfen nicht zum gezielten eigenen Vorteil der begutachtenden Person verwendet werden.

(5) Interessenkonflikte

Sachliche Interessenkonflikte sind auch unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht vermeidbar. Diese sollten offengelegt werden. Die Erklärung der eigenen Befangenheit darf einem Mitglied nicht zum persönlichen Nachteil gereichen.

II. Verfahrensregeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Mitglieder, die gegen die in I. definierten Mindestnormen verstoßen, schädigen das Ansehen der DPG und der Wissenschaft. Sie können aus der DPG ausgeschlossen werden. Dabei kann das Ausschlussverfahren gemäß § 9 (4) der Satzung angewendet werden.

(2) In Ergänzung zu § 9 (4) der Satzung werden aufgrund der besonderen Situation, in der sich Personen befinden, die einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten äußern oder die einem solchen Verdacht ausgesetzt sind, Ombudsleute benannt, die als unabhängige und vertrauliche Kontaktpersonen für Mitglieder und Dritte zur Verfügung stehen.

(3) Die Ombudsleute beraten DPG-Mitglieder, die wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen wollen oder dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind. Sie können auch bei entsprechendem Anfangsverdacht ohne Anzeige aktiv werden. Die Ombudsleute können auf Basis der ihnen zugänglichen Infor-

mationen mögliche Vorwürfe prüfen und dabei als Vertreter bzw. Vertreterinnen der DPG Kontakt mit Dritten aufnehmen.

(4) Die Ombudsleute können mit Zustimmung der Person, die den Verdacht geäußert hat, Kontakt mit der beschuldigten Person aufnehmen und mit Zustimmung aller Betroffenen auf eine Klärung hinarbeiten. Die Ombudsleute sind verpflichtet, dem Vorstand über alle Einzelfälle zu berichten. Der Bericht kann die Empfehlung beinhalten, dass der Vorstand sich mit einem Vereinsausschluss befassen soll.

(5) Die DPG beruft zwei Ombudsleute. Die Ombudsleute stehen den Mitgliedern als Einzelpersonen zur Verfügung. Sie sind gehalten, sich bei Verdachtsfällen gemeinsam zu beraten, sofern die Betroffenen dem zustimmen.

(6) Die Ombudsleute werden vom Vorstandsrat gewählt. Für die Wahl sind die einfache Mehrheit der abstimmenden Mitglieder und die Zustimmung von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie kann in unmittelbarer Folge nur zweimal verlängert werden.

Die Ombudsleute dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere Funktion in einem DPG-Organ oder -Gremium ausüben, damit sie ihre Entscheidungen mit einem Maximum an Unabhängigkeit treffen können.

Zur Vorbereitung der Wahl der Ombudsleute fordert der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin die Mitglieder mindestens zwölf Wochen vor der Wahl in der Mitgliederzeitschrift der DPG zu Vorschlägen auf. Dabei ist ein Rücklaftermin anzugeben (wenigstens vier Wochen vor der entsprechenden Vorstandssitzung). Die schriftlichen Vorschläge, die an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin zu richten sind, müssen von mindestens 15 Mitgliedern der DPG unterschrieben sein. Der Vorstand oder der Vorstandsrat kann ebenfalls schriftliche Vorschläge an den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin richten. Das Erfordernis der Unterschrift von mindestens 15 Mitgliedern der DPG entfällt hierbei. Die Vorschläge der Mitglieder, von Vorstand und Vorstandsrat bilden die Liste der kandierenden Personen für die Wahl von Ombudsleuten. Der Vorstandsrat kann durch Vorwahlen die Zahl der Kandidaten bzw. und Kandidatinnen in einer Liste für die Wahlen verringern. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin holt die förmliche Zustimmung einer vorgeschlagenen Person zur Kandidatur ein.

Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Wahlergebnis mit.